

## Merkblatt zum beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a Aufenthaltsgesetz)

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren wird ein neues Instrument zur Einreise von Fachkräften geschaffen. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers gegen Zahlung einer Gebühr von 411,00 € ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Die Gebühren werden nach Unterzeichnung der Vereinbarung nicht zurückerstattet. Auch umfasst die zu entrichtende Gebühr an die Ausländerbehörde in Höhe von 411,00 € nicht die Gebühren für das Anerkennungs- und Visumverfahren.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an ausländische Fachkräfte, die in das Bundesgebiet einreisen möchten,

- um eine Berufsausbildung oder betriebliche Weiterbildung zu absolvieren
- zur Durchführung von Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
- zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
- zur Ausübung einer sonstigen qualifizierten Beschäftigung

Alternativ steht weiterhin das reguläre Einreiseverfahren und ggfs. das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

### **Hinweise:**

Es erfolgt bereits an dieser Stelle der Hinweis, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht in jedem Fall zu einem erfolgreichen Abschluss führt. Sollte das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht zu einem erfolgreichen Abschluss führen, teilt die Ausländerbehörde dies dem Arbeitgeber schriftlich mit. Eine rechtsmittelfähige Entscheidung ist jedoch vom Ausländer durch einen zu stellenden Visumantrag bei der Auslandsvertretung herbeizuführen. Es kann nicht garantiert werden, dass die angesetzten Fristen durch die zuständigen Stellen eingehalten werden können. Pflicht

der Ausländerbehörde ist es, an die Einhaltung der Frist zu erinnern. Die Ausländerbehörde kann jedoch die Einhaltung der Frist nicht erzwingen. Über den Sachstand wird der Arbeitgeber regelmäßig von der Ausländerbehörde informiert, sodass Mehrfachanfragen nicht erforderlich sind.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der Ausländerbehörde die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft insgesamt, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen sowie - soweit erforderlich - das Betreiben des Anerkennungsverfahrens und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Sollte die zuständige Anerkennungsstelle durch Bescheid feststellen, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren zum Zwecke von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen fortgeführt werden. Kann der Abschluss im Bundesgebiet nicht anerkannt und auch nicht durch Qualifizierungsmaßnahmen erreicht werden, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen stellt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung aus, nach deren Vorlage durch die Fachkraft die Auslandsvertretung einen Termin zur Visumbeantragung vergibt und nach Antragstellung über die Visumerteilung entscheidet. Insgesamt soll das Verfahren von der Unterzeichnung der Vereinbarung und Abgabe der vollständigen Unterlagen bis zur Visumerteilung nicht länger als 4 Monate dauern.

Um eine Vereinbarung abzuschließen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen und Unterlagen zum Termin mitgebracht werden:

- Einsatzort bzw. Betriebssitz in Böblingen
- Farbkopie des Reisepasses der ausgewählten Fachkraft
- Konkretes Arbeitsplatzangebot (ausgefüllte Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis inklusive Zusatzblatt)
- Unterzeichnete Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht (Mustervollmacht kann bei der Ausländerbehörde angefordert werden)
- Beauftragung eines Firmenmitarbeiters mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (Vertretungsbefugnis) bzw.

Untervollmacht auf den Bevollmächtigten (Musteruntervollmacht kann bei der Ausländerbehörde angefordert werden)

- Nachweis über eine angemessene Altersversorgung
- Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses
- Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf
- Berufsausübungserlaubnis bzw. Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B1, gegebenenfalls höhere Sprachkenntnisse)

Soll die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im beschleunigten Verfahren erfolgen werden zusätzlich folgende Unterlagen für die Anerkennungsstelle benötigt:

- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

Für den Fall das Familienangehörige innerhalb von maximal 6 Monaten nachziehen möchten müssen zusätzlich folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie  
oder
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie
- Vollmacht des Ehepartners auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n  
oder
- Original/e oder amtlich beglaubigte Kopie/n der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille/n versehenen Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n
- Vollmacht der für das Kind/die Kinder Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht

Alle ausländischen Dokumente müssen beglaubigt und durch einen in Deutschland vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Für weitergehende Fragen oder einen konkreten Termin zur Abgabe einer Vereinbarung können Sie, als Arbeitgeber, über das allgemeine Ausländerpostfach [\*\*auslaenderamt@boeblingen.de\*\*](mailto:auslaenderamt@boeblingen.de) mit dem Betreff „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ eine Anfrage stellen.